

§ 3 T-SF Voraussetzungen für die Errichtung

T-SF - Stiftungs- und Fondsgesetz 2008, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Für die Errichtung einer Stiftung unter Lebenden sind erforderlich:

- a) die Vorlage einer Stiftungserklärung unter Anschluss einer Stiftungssatzung und eines Vorschlages für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane an die Landesregierung und
- b) die Bewilligung durch die Landesregierung.

In Kraft seit 01.06.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at